

## Zeitliche Entwicklung und Hintergrund

01.01.2022 Erste Hauptfeststellung

01.07.2022 Beginn Abgabezeitraum (Abgabe über Elster möglich)

31.10.2022 Ende Abgabezeitraum (Einreichung der Feststellungserklärung beim zuständigen Finanzamt)

2023 Erklärungsbearbeitung durch die FinVerw

2024 Anpassung der Grundsteuerhebesätze durch die Kommunen

2025 Erhebung der Grundsteuer nach dem neuen Verfahren



## Die neue Grundsteuer muss ab 01. Januar 2025 gezahlt werden

Die neu festgestellte Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer findet erst ab dem 01.01.2025 Anwendung. Erst dann ist die Grundsteuer nach dem neuen Recht zu zahlen. Bis dahin finden die alten Regelungen zur Berechnung anhand der Einheitswerte weiter Anwendung. Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden, da zunächst die Werte der Grundstücke festgestellt werden müssen, um den Grundsteuerwert zu ermitteln. Es wird vermutlich noch einige Zeit dauern, bis die konkrete Höhe der jeweiligen künftigen Grundsteuer feststeht. Erst dann, wenn die Kommunen die Einzelnen Hebesätze angepasst haben wird klar sein, wie hoch die tatsächlich zu zahlende Grundsteuer ab 2025 ist.

Mit der neuen Grundsteuer soll nicht etwa ein Mehr an Steuereinnahmen generiert werden. Es soll vielmehr eine Aufkommensneutralität und eine Gleichverteilung stattfinden.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

Wir als Kanzlei stehen Ihnen selbstverständlich in dieser Sache zur Seite und werden die entsprechende Steuererklärung für Sie erstellen.

Mit uns haben Sie die Sicherheit, dass die Wertermittlung, die für die künftige Neufestsetzung der Grundsteuer notwendig ist, korrekt ist. Wir sind gerne mit Ihnen im Austausch und helfen Ihnen, in der Art und Weise, wie Sie es von uns gewohnt sind.

Sollten Sie uns als Kanzlei noch nicht kennen, sind Sie herzlich eingeladen ebenfalls Kontakt aufzunehmen.



Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

Wir als Kanzlei stehen Ihnen selbstverständlich in dieser Sache zur Seite und werden die entsprechende Steuererklärung für Sie erstellen.

Mit uns haben Sie die Sicherheit, dass die Wertermittlung, die für die künftige Neufestsetzung der Grundsteuer notwendig ist, korrekt ist. Wir sind gerne mit Ihnen im Austausch und helfen Ihnen, in der Art und Weise, wie Sie es von uns gewohnt sind.

Sollten Sie uns als Kanzlei noch nicht kennen, sind Sie herzlich eingeladen ebenfalls Kontakt aufzunehmen.